

(2) Für Erdbestattungen sind durch die Kreis-Hygieneinspektionen Ruhefristen festzulegen. Bei Anträgen durch die Rechtsträger oder Eigentümer der jeweiligen Friedhöfe kann vom Antragsteller die Beibringung dazu erforderlicher Gutachten verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und Erhaltung der zum Betreiben eines Friedhofes erforderlichen Bauwerke und Anlagen sind die Rechtsträger bzw. Eigentümer verantwortlich.

(4) Die Staatliche Hygieneinspektion ist verantwortlich für die hygienische Überwachung der zur Bestattung Verstorbener bestimmten Bestattungsplätze einschließlich der dazu benötigten Bauten sowie der Krematorien.

§ 10

(1) Die Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind durch Friedhofsordnungen zu regeln, die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu erlassen sind.

(2) Friedhofsordnungen nichtkommunaler Friedhöfe sind im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden zu erlassen.

§ 11

(1) Die Rechtsträger bzw. Verwalter kommunaler Friedhöfe und die Eigentümer kirchlicher Friedhöfe sind für das Bereitstellen, Öffnen und Schließen der Gräber verantwortlich.

(2) Aus- oder Umbettungen Verstorbener oder deren Aschen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und bedürfen der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Rechtsträgers oder Eigentümers. Exhumierungen von Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kreisarztes. Aus- oder Umbettungen von Aschenresten aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

(3) Die Exhumierung sterblicher Überreste Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen darf nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen. Die Exhumierung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist nicht gestattet.

§ 12

(1) Grabanlagen für antifaschistische Widerstandskämpfer, für verdiente Bürger sowie andere Ehrengrabanlagen sind nach den dafür örtlich festgelegten Bestimmungen zu kennzeichnen, zu unterhalten und zu pflegen.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen sind entsprechend den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949 zu behandeln.⁴

§ 13

Der Nachweis über die Belegung von Urnenstellen und Gemeinschaftsanlagen sowie Erdgräbern ist von dem für die Verwaltung kommunaler bzw. kirchlicher Friedhöfe Zuständigen mindestens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstelle, bei unter Denkmalschutz stehenden Objekten ständig,⁵ zu gewährleisten.

§ 14

(1) Die Verlegung eines genutzten oder bereits geschlossenen Friedhofes kann auf Beschluß des Rates des Bezirkes erfolgen. Für die Verlegung von Friedhofsteilen bedarf es des Beschlusses des Rates des Kreises.

(2) Soweit von der im Abs. 1 genannten Verlegung Gräber Gefallener oder verstorbener Kriegsgefangener sowie unter

⁴ Gesetz vom 30. August 1956 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949 (GBl. I Nr. 95 S. 917).

⁵ Z. Z. gilt das Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458).

Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen betroffen werden, ist die jeweilige Regierung von der Absicht der Verlegung auf diplomatischem Wege zu informieren.

V.

Tod unter verdächtigen Umständen

§ 15

(1) Beim Auffinden von oder beim Umgang mit Leichen, bei denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Tod unter verdächtigen Umständen eingetreten ist, bei nicht aufgekklärter Todesart und bei unbekanntem Verstorbenen ist die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren und nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu verfahren.⁶

(2) Die Übernahme von Leichen gemäß Abs. 1 durch Einrichtungen -der medizinischen Forschung und Lehre bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes. Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind an die erteilten Auflagen gebunden.

(3) Die Bestattung ist bei Todesfällen gemäß Abs. 1 nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwaltes zulässig. Feuerbestattungen müssen gesondert beantragt werden.

(4) Zur Exhumierung von Leichen oder Aschenresten auf Anordnung des Staatsanwaltes bedarf es keiner Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2.⁷

(5) Beim Bergen von Leichen gemäß Abs. 1 sind durch das die Untersuchung führende Organ die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der bei diesen Verstorbenen befindlichen Gegenstände einzuleiten, sofern sie nicht Angehörigen nach § 5 Abs. 1 gegen Quittung ausgehändigt werden können.

VI.

Auflagen und Verfügungen

§ 16

(1) Die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden und die Leiter der Staatlichen Hygieneinspektionen können zur Durchsetzung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, insbesondere zum ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Bestattungshandlung, zur Durchsetzung der Ordnung bei der Bestattung von unter verdächtigen Umständen Verstorbenen, zur hygienisch einwandfreien Unterhaltung von Friedhofsflächen sowie für Exhumierungen die erforderlichen Auflagen erteilen oder Maßnahmen verfügen.

(2) Die von den Leitern der zuständigen staatlichen Organe erteilten Auflagen oder getroffenen Verfügungen ergehen schriftlich. Sie sind zu begründen und den Betroffenen auszuhändigen.

(3) Gegen Auflagen oder Verfügungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Festlegung bei dem Organ einzu legen, das die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen übergeordneten Fachorgan zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Fachorgan hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

⁶ Z. Z. gilt § 94 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie die Anordnung vom 4. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

⁷ Z. Z. gilt § 45 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62).